

BVGer D-324/2023 vom 30. Dezember 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-12-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-324_2023

FR: TAF D-324/2023 du 30 décembre 2025

IT: TAF D-324/2023 del 30 dicembre 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren)

Erwägungen

E. 19

März 2024 E. 14.10, siehe auch Urteil des BVGer D-7131/2025 vom

E. 23

Oktober 2025 E. 8.3.2), dass der Beschwerdeführer ausführt, gemäss der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts müssten im Fall der Wegweisung in den Nord- irak besonders begünstigende Umstände vorliegen, was vorliegend offen- sichtlich nicht der Fall sei, da er mittellos sei und über kein tragfähiges Be- ziehungsnetz verfüge, weshalb er im Fall der Rückkehr in eine existenzge- fährdende Situation geraten und an Leib und Leben bedroht würde (vgl. Beschwerde, S. 20), dass es sich beim Beschwerdeführer um einen alleinstehenden, jungen und – abgesehen von Knieproblemen – gesunden, kurdischen Mann han- delt, der sein Leben zwar vorwiegend in B._____ verbracht hat, aber auch fünf Jahre im Alter von zwölf bis 17 Jahren in der ARK gelebt hat, dass der Beschwerdeführer mit einer Rückkehr in die ARK über eine zu- mutbare Wohnsitzalternative verfügt, zumal er dort bereits während fünf Jahren gelebt hat, dass dem Beschwerdeführer insbesondere die soziale und wirtschaftliche Reintegration bei seiner Rückkehr in den Nordirak gelingen sollte, zumal er über eine langjährige Berufserfahrung als Bauarbeiter und Bäcker sowie über ein tragfähiges Beziehungsnetz in seiner heimatlichen Umgebung verfügt und zudem mit der Unterstützung seiner dort lebenden Tanten, On- kel und Cousins – denen es wirtschaftlich gut geht (vgl. SEM-act. [...]18/12 F41) – rechnen kann, dass der Beschwerdeführer daraus, dass sein Bruder im Jahr 2012 auf- grund der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig

D-324/2023 Seite 10 aufgenommen wurde, nichts zu seinen Gunsten ableiten kann, zumal sich der Vollzug der Wegweisung an der aktuellen Situation im Herkunftsstaat orientiert und der Beschwerdeführer mit einer Wohnsitzalternative in der ARK über eine zumutbare Alternative zur Stadt Mossul verfügt, dass die angebliche Stigmatisierung des Beschwerdeführers erstmals auf Beschwerdeebene vorgebracht wird, indes nicht näher substantiiert wird, den Akten auch keinerlei Hinweise auf eine tatsächliche soziale Ausgren- zung oder konkrete Vorfälle zu entnehmen sind, und der Beschwerdeführer anlässlich der Anhörung zu Protokoll gab, er habe Kontakt zu seinen Eltern (vgl. SEM-act. [...]18/12 F104), weshalb dieses Vorbringen als unbegrün- det zurückzuweisen ist, dass der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers in den Heimat- staat schliesslich möglich ist, da keine Vollzugshindernisse bestehen (Art. 83 Abs. 2 AIG), und es dem Beschwerdeführer obliegt, bei der Be- schaffung gültiger Reisepapiere mitzuwirken (vgl.

Art. 47 Abs. 1 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), dass nach dem Gesagten der vom SEM verfügte Vollzug der Wegweisung zu bestätigen ist, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechts- erheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und angemessen ist, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen wären (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), dass die Beschwerde indessen – zumindest in formeller Hinsicht – nicht als von vornherein aussichtslos zu bezeichnen war und aufgrund der Akten von der prozessualen Bedürftigkeit des Beschwerdeführers auszugehen ist, weshalb das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gutzuheissen ist und demzufolge keine Verfahrenskosten zu erheben sind, dass das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses mit dem vorliegenden Urteil gegenstandslos wird. (Dispositiv nächste Seite)

D-324/2023 Seite 11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.